

Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 28.02.2024

2. April 2024

Änderungsvorschlag für eine Regelung für Bagatellfälle § 46 Abs. 2 WHG

Das WHG sieht bezogen auf eine schadlose Versickerung bereits eine Verordnungsermächtigung vor (§ 46 Abs. 2 WHG), von der der Bund bislang aber keinen Gebrauch gemacht hat.

Mangels dieser fehlenden Verordnung ist § 46 Abs. 2 WHG faktisch unwirksam, da hierdurch der Ermessensspielraum genommen wird, was eine unbürokratische Behandlung von Bagatellfällen deutlich erschwert. In § 46 Abs. 3 WHG ist festgelegt, dass die Länder bestimmen können, inwiefern weitere Fälle in die Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 1 WHG einbezogen werden bzw. in welchen Fällen von einer Erlaubnisfreiheit nach § 46 Abs. 2 WHG abzusehen ist. Diese Möglichkeit sollte stärker genutzt werden, um die erwähnte Problematik zu mindern.

Aus Sicht der Industrie bedarf es daher folgender Änderung in § 46 Abs. 2 zur Herstellung eines Ermessensspielraums bei der Betrachtung von Bagatellfällen: (2) Keiner Erlaubnis bedarf ferner das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser durch schadlose Versickerung ~~soweit dies in einer Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 bestimmt ist.~~

Begründung am Beispiel Eisenbahnbetriebsanlagen

Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) ist für Eisenbahnbetriebsanlagen der DB die zuständige Wasserbehörde. Das hat zur Folge, dass das EBA wasserrechtliche Erlaubnisse für Gewässerbenutzungen erteilt (§§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)). So bedarf es für die Entwässerung von Dachflächen jeglicher Art und Größe (erfasst werden auch kleinste Glas-Vordächer über einem Aufzug auf einem Bahnsteig, die über ein kleines Ablaufrohr auf eine Grünfläche verfügen) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das verzögert die Projekte unnötig, obwohl das eingeleitete Niederschlagswasser unbelastet ist.

Dies betrifft insbesondere sehr viele Anlagen, die im Zuge der Beschleunigungsgesetzgebung der letzten Legislatur planrechtsfrei gestellt wurden, so sind die Dachflächenentwässerung sämtlicher neu zu errichtender Modulgebäude für die Stellwerkstechnik der DB InfraGO und die Ausrüstung der Verkehrsstationen mit Wetterschutzhäuschen betroffen.

Die Landeswassergesetze sehen teilweise Ausnahmeregelungen für derartige Bagatellfälle (insbesondere für die Dachflächenentwässerung) vor. Diese finden aber auf die Eisenbahnbetriebsanlagen der DB keine Anwendung, da das EBA als Bundesbehörde nach dessen Auffassung aus verfassungsrechtlichen Gründen kein Landesrecht anwenden kann und daher auch nicht die Ausnahmeregelungen beachten darf. Hilfreich wäre hier daher die Entfernung der Bedingung, dass eine schadlose Versickerung ausschließlich durch eine Bundesverordnung zu regeln ist.

Damit verbunden sind erhebliche Einsparungen im Verwaltungsvollzug. Dies gilt gleichermaßen für den Antragsteller DB als auch für die Vollzugsbehörde EBA. Die Dimension verdeutlicht für den Bestand das gerade laufende DB-Projekt „Alte Wasserrechte“. Allein um für Bestandsanlagen Rechtssicherheit herzustellen, sind für rund 12.000 Bagatellfälle Genehmigungen einzuholen. Der damit verbundene Aufwand bei Antragsteller und Vollzugsbehörde lässt sich auf rund 400 Personenjahre beziffern.

Einführung eines wasserrechtlichen Änderungstatbestandes

Gerade die Transformation von Bestandsstandorten löst immer auch Anpassungen bei wasserrechtlichen Benutzungen aus (beispielsweise, wenn eine Elektrolyse-Anlage als weiterer Wassernutzer hinzukommt und bei gleicher Wassermenge jedenfalls der Verwendungszweck der Entnahme erweitert wird). Da das WHG keinen unwesentlichen Änderungstatbestand kennt, steht die Praxis – einschließlich der Behörden – immer vor der Frage, ob nun ein komplett neues Erlaubnisverfahren durchzuführen ist oder wie dies gegebenenfalls effizienter geregelt werden kann.

Es würde daher erheblich beschleunigend wirken und die Behörden entlasten, wenn auch im Wasserrecht ein Änderungstatbestand eingeführt und klargestellt wird, dass nicht jede unwesentliche Änderung oder Zweckerweiterung bestehender Erlaubnisse ein vollständiges Erlaubnisverfahren erfordert.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Lobbyregisternummer: R000534

BDI Dokumentennummer: D 1900